C/2024/5384

2.9.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11614 – CVC / COMARCH)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5384)

1. Am 26. August 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CVC Capital Partners plc („CVC“, Jersey),

— Comarch S.A. („Comarch“, Polen).

CVC wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Comarch erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 17. Juli 2024 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CVC: Berater und/oder Investmentfondsmanager mit Beteiligungen an einer Reihe von Unternehmen aus verschiedenen Branchen in aller Welt,

— Comarch: Anbieter von IT-Lösungen auf der Grundlage eigener Produkte, darunter Systeme für die Unternehmensressourcenplanung, Finanz- und Rechnungslegungssysteme, Systeme für die Kundenpflege, Treuesoftware, Systeme für die Absatzförderung und den elektronischen Dokumentenaustausch sowie für die Informations- und Kommunikationsnetzverwaltung, Abrechnungssysteme, Business-Intelligence-Software, Sicherheits- und Datenschutzmanagementdienste.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11614 – CVC / COMARCH

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.